

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemein

Für Bestellungen der Berglandmilch gelten, sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind/werden, ausschließlich die folgenden Bedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen der Berglandmilch abweichende Regelungen, wie insbesondere Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten nur dann als vereinbart, wenn Berglandmilch diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Solche Lieferantenbedingungen gelten insbesondere auch dann als nicht vereinbart, wenn sie im Schriftverkehr oder in anderer erdenklicher Weise verwendet oder in Bezug genommen werden. Mündliche Nebenabreden sind ausdrücklich ausgeschlossen bzw. nicht vereinbart. Eine Haftung der Berglandmilch aus welchem Rechtsgrund immer ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Lieferung

Bei Nichteinhaltung des Liefertermins steht Berglandmilch, gleichgültig weshalb die Verzögerung eingetreten ist und unbeschadet sonstiger erdenklicher Rechtsansprüche das Recht zu, ohne Nachfristsetzung und ohne ersatzpflichtig zu werden vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche in Geltung stehenden sowie während der Auftragsbefolgung ergehenden anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Standardvorschriften, Werksnormen, ÖNORMEN etc., genau einzuhalten.

Folgeschäden, insbesondere in Form von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, behördlich verhängten Strafen, Pönalen, frustrierten Aufwendungen, Personalkosten, Honorarnoten bspw. für Expertisen von Ingenieurkonsulenten, Zivilingenieuren, Sachverständigen oder Rechtsberatern, sind vom Lieferanten zu übernehmen.

Versand

Die Lieferung erfolgt frei Haus (frachtfrei); Bestimmungsort laut Auftrag; das Transportrisiko trägt der Lieferant.

Preis

Die Preise verstehen sich verpackt, frei geliefert Bestimmungsort, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie auch immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können.

Rechnung

Sämtliche Rechnungen sind nach Lieferung mit einer Lieferscheinkopie versehen an die Berglandmilch eGen in Wels zu senden, sofern es nicht anders vereinbart ist. Dies gilt auch für Bestellungen, die direkt von Werksstandorten oder sonstigen Stellen der Berglandmilch abgegeben werden.

Zahlung

Die Bezahlung übernommener Waren erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Fakturerhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Fakturerhalt netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit und/oder Mangelfreiheit der Lieferung und damit auch keinen Verzicht der Berglandmilch auf ihr zustehende Ansprüche wie bspw. aus (Erfüllungs-)Mängeln aus dem Titel der

Gewährleistung, des Schadenersatzes etc.. Anzahlungen bleiben wertbeständig und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

Der Lieferant erklärt sich mit der Aufrechnung mit Berglandmilch allenfalls zustehenden Gegenforderungen einverstanden. Zessionen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Berglandmilch.

Übernahme

Falls die Lieferung den getroffenen Vereinbarungen, den gesetzlichen Bestimmungen, den Sicherheitsvorschriften und/oder den sonstigen vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Bedingungen nicht entspricht, hat Berglandmilch ohne ersatzpflichtig zu werden das Recht vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

Gewährleistung und Garantie

Der Lieferant gewährleistet in Form einer Garantieerklärung für einen Zeitraum von 36 Monaten ab der Annahme der Lieferung der Bestellung die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Bei Mängeln gilt die außergerichtliche Geltendmachung innerhalb der Gewährleistungsfrist als fristwährend, sofern binnen 1 Jahr nach Ablauf die gerichtliche Geltendmachung erfolgt. Berglandmilch kann auch bei Vorliegen bloß unwesentlicher Mängel nach eigener Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung des Vertrages begehren. Die Garantie verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen auf Grund von Mängeln. Die Pflicht zur Mängelrüge nach § 377 UGB wird abbedungen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit besteht ab Annahme der Lieferung für 18 Monate.

Produkthaftung, Schadenersatz

Für Schäden jeglicher Art, die Berglandmilch oder deren Abnehmern durch ein fehlerhaftes Produkt entstehen, haftet der Lieferant im vollen Umfang. Ausschlüsse oder Beschränkungen der Ersatzpflicht (wie in § 9 PHG) werden abbedungen. Der Lieferant haftet für Schäden auch bei leichter Fahrlässigkeit und auch für Mangelfolgeschäden. Die Beweispflicht für fehlendes Verschulden trifft den Lieferanten.

Fertigungsunterlagen

Alle von Berglandmilch beigestellten sowie vom Lieferant zur Erfüllung eines Auftrages hergestellten Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstiges Behelfe bleiben das ausschließliche materielle und geistige Eigentum der Berglandmilch, über das Letztere frei verfügen kann. Die vorgenannten Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge der Berglandmilch verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Wenn nicht anders vereinbart, sind sie nach Auslieferung des Auftrages ohne besondere Aufforderung und kostenlos wieder zu retournieren. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse der Berglandmilch vertraulich zu behandeln.



Berglandmilch eGen

Postanschrift: A-3361 Aschbach-Markt, Schärdinger-Platz 1, Tel.: +43(0)7476 77 311-0, Fax-DW 5112

Firmensitz: A-4600 Wels, Schubertstraße 30, Tel.: +43(0)7242 46996-0, Fax-DW 6111, office@berglandmilch.at, www.berglandmilch.at, UID-Nr: ATU39247604

Haftungsart: beschränkt, FN 118533y, Landesgericht Wels, DVR 0829757

Banken: Oberbank BIC: OBKAT2L, IBAN: AT78 1500 0007 1122 5599, Raiffeisenlandesbank OÖ BIC: RZ00AT2L, IBAN: AT60 3400 0000 0010 3754

Fremde Rechte

Der Lieferant erklärt durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich und unwiderruflich, dass dem jeweiligen Liefergegenstand keine wie auch immer gearteten fremden Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, anhaften.

Sollten dennoch Rechte von Dritten geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, Berglandmilch

- zur Gänze schad- und klaglos zu halten,
- den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Anlagen, Sachen etc. zu gewährleisten und
- alle erwachsenden Schäden, Kosten, Aufwendungen etc. vollständig zu ersetzen.

Dies gilt insbesondere auch für marken-, muster- und patentrechtliche Streitigkeiten.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nicht anders vereinbart, der in der Bestellung vorgegebene Bestimmungsort. Berglandmilch ist nicht eigentlicher Inverkehrsetzer des Verpackungsmaterials im Sinne der einschlägigen Bestimmungen (zB Verpackungsverordnung etc.). Allfällige Rücknahme- und Entsorgungsaktivitäten treffen daher den Lieferanten.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels, Österreich. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung: Der Lieferant willigt in die notwendige Verarbeitung seiner Daten durch die Berglandmilch eGen ausdrücklich ein, insbesondere also auch deren Speicherung und Weitergabe an Dritte, soweit dies für die Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich bzw. dienlich ist.

Fassung vom 01.05.2023



Berglandmilch eGen

Postanschrift: A-3361 Aschbach-Markt, Schärdinger-Platz 1, Tel.: +43(0)7476 77 311 -0, Fax-DW 5112

Firmensitz: A-4600 Wels, Schubertstraße 30, Tel.: +43(0)7242 46996-0, Fax-DW 6111, office@berglandmilch.at, www.berglandmilch.at, UID-Nr: ATU39247604

Haftungsart: beschränkt, FN 118533y, Landesgericht Wels, DVR 0829757

Banken: Oberbank BIC: OBKAT2L, IBAN: AT78 1500 0007 1122 5599, Raiffeisenlandesbank OÖ BIC: RZ00AT2L, IBAN: AT60 3400 0000 0010 3754